



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

„Netzneutralität – Netzbetreiber vs. Medien“

Beschwerde über Internet Service Provider (ISPs) bei der
„Canadian Radio-television and Telecommunications Commission“
(CRTC)

1. Aufgaben der CRTC

- Überwachungsfunktion der CRTC bezüglich der Provider
- Keine Entgeltregulierung
- Aufsicht insbesondere im Hinblick auf Netzwerkmanagement- Maßnahmen:
 - Überwachung technischer Aktivitäten zur Modifizierung des Internetverkehrs, insb. Drosselung
 - Bekanntgabe und Offenlegung wirtschaftlicher Maßnahmen, welche die Entgelte für die Nutzung von Internetzugängen mit der Intensität der Internetnutzung verknüpfen

2. Verbotene Netzwerkmanagement-Maßnahmen

- Bestimmte Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die CRTC
- Dazu gehören Maßnahmen, die
 - dazu führen, dass die Übermittlung von Inhalten blockiert wird,
 - eine erkennbare Beeinträchtigung zeitkritischer Dienste bewirken oder
 - weniger zeitkritische Dienste in einem Umfang verlangsamen der einer Blockade der relevanten Inhalte gleichkommt.

3. Informationspflichten des Providers (1/2)

- Provider müssen Informationen bekanntgeben über
 - Entgelte, insbesondere solche, die von der Intensität der Nutzung abhängig sind
 - den Einsatz von Netzwerkmanagement-Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den Internetzugang
- Einführung neuer oder Veränderung bestehender Maßnahmen:
 - Grundsatz: Mindestens 30 Tage vor der Einführung oder der Veränderung muss der Internetanbieter Informationen über den Wechsel auf seiner Internetseite darlegen
 - Ausnahme: nicht erforderlich, wenn sich die von der Maßnahme ausgehende Beeinträchtigung durch die Veränderung verringert

3. Informationspflichten des Providers (2/2)

- Provider müssen Informationen zu Netzwerkmanagement-Maßnahmen auf der Website, in Verträgen sowie in AGB anzeigen:
 - Grund für die Nutzung der Maßnahmen
 - Zeitpunkt, ab dem die Maßnahme genutzt wird
 - Kreis der betroffenen Nutzer und Internetdienste (z.B. file sharing)
 - Einfluss auf die Internetnutzung, insbesondere auf die Geschwindigkeit der Internetverbindung
 - Anzeige muss eindeutig und leicht auffindbar erfolgen

4. Beschwerde bei Verstößen

- Primär: Beschwerde beim Provider selbst
- Rechtsbehelf: Beschwerde bei der CRTC
- Inhalt der Beschwerde:
 - Benennung der Netzwerkmanagement-Regelung, gegen die der Provider verstoßen hat
 - Zeitpunkt und Häufigkeit des Problems
 - Betroffene Dienste und Umfang der Beeinträchtigung
 - Maßnahmen zur selbstständigen Lösung des Problems mit dem Provider (einschließlich der Antwort des Anbieters)

4. Verfahren bei der CRTC

- Gang des Beschwerdeverfahrens:
 - Anhörung des Providers
 - Bei Annahme eines Verstoßes: Abhilfemaßnahmen bis hin zum Erlass einer rechtsförmlichen Verfügung zur Behebung des Verstoßes
 - Bei Übereinstimmung der Maßnahmen mit den CRTC-Regeln und dem „Telecommunications Act“: Einstellung des Verfahrens
- Veröffentlichung durch die CRTC:
 - Auflistung aller festgestellten Verstöße auf der Internetseite der CRTC
 - Regelmäßige Zusammenfassung der Beschwerdeverfahren durch die CRTC

5. Fazit

- Kanada verzichtet weitgehend auf strikte Regeln
- Konkretisierung der Grundsätze obliegt der CRTC. Sie setzt vorrangig auf die Erzeugung von Öffentlichkeit.
- Das Problem der Informationsbeschaffung soll durch eine Einbindung der Verbraucher gelöst werden.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

Leonardo-Campus 9
D-48149 Münster

Tel: +(49) 251 – 83 386 41

Fax: +(49) 251 – 83 386 44

E-Mail: holznagel@uni-muenster.de

<http://www.itm.uni-muenster.de>